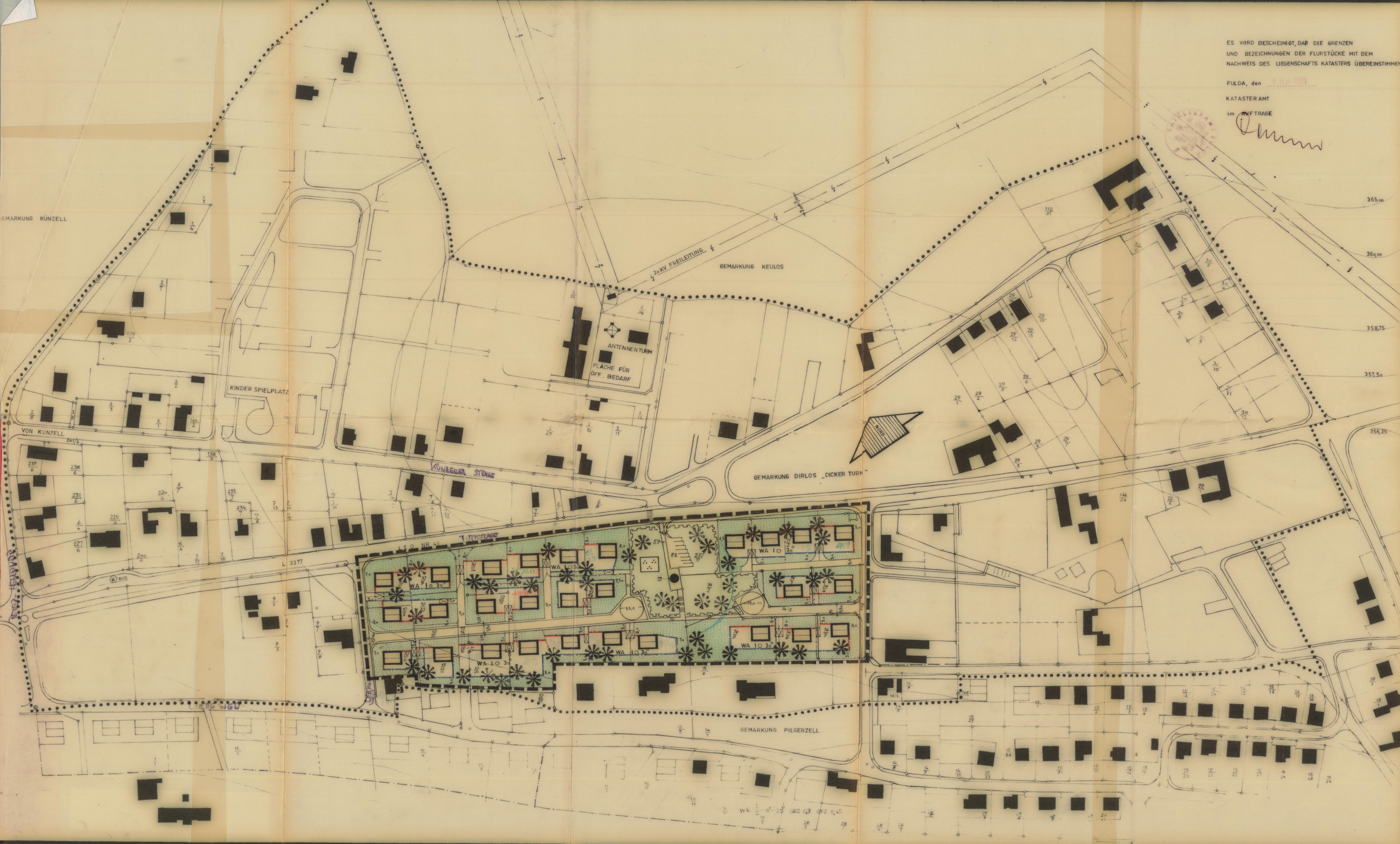




ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN
UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM
NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

FULDA, den 10.10.1969
KATASTERAMT
im AUFRAGE

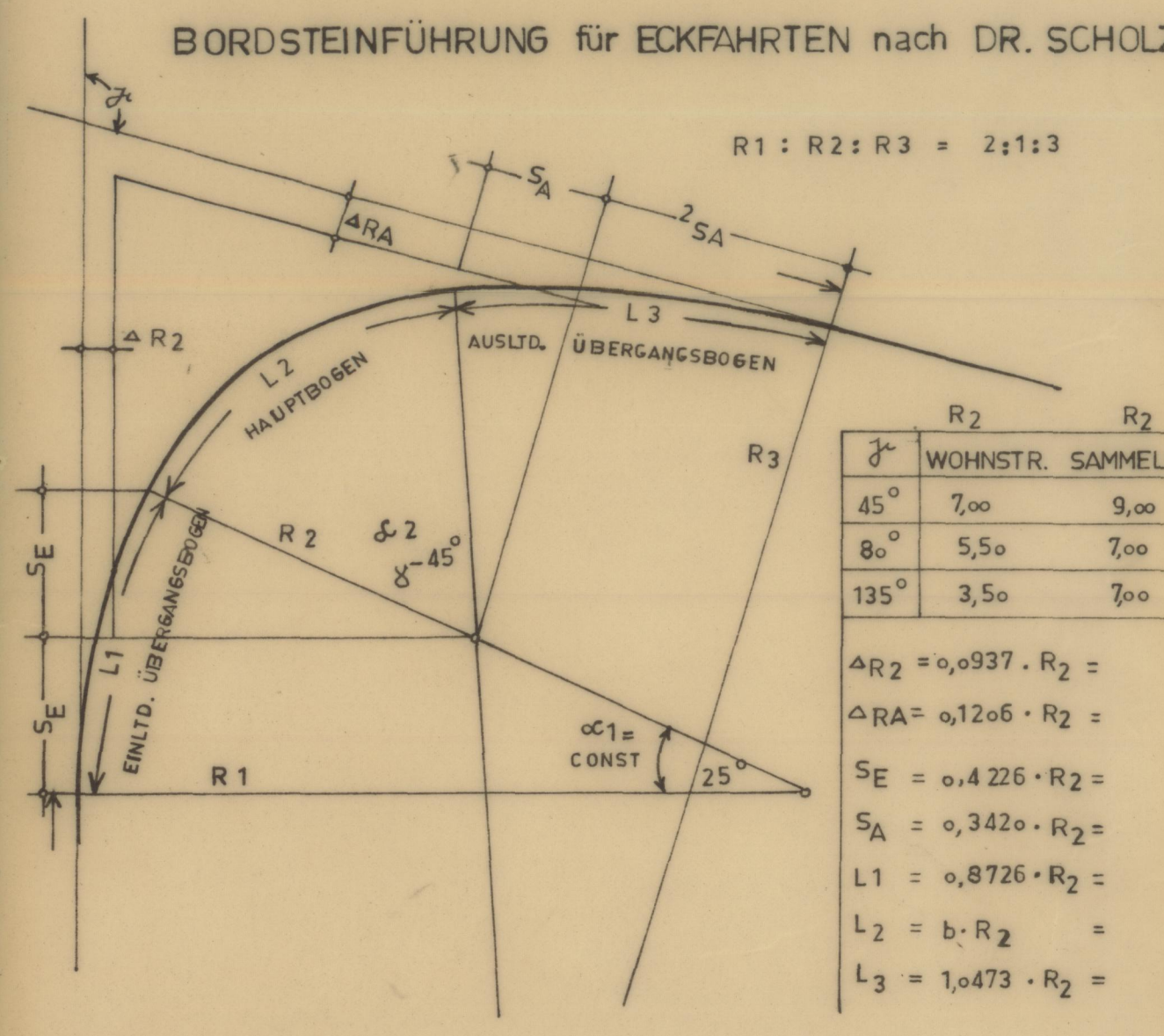
FESTLEGEN UND ZEICHENPFLÄNDEN

- Gränze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BauNVO)
- Gemarkungsgrenze
- Baugrenzen
- Baulinien
- Die Grundstücke sind ausreichend mit Buch- u. Baum-
gruppen landschaftsschonender Art zu bepflanzen.
- nur Fußweg (nicht für Kraftfahrzeugverkehr)
- öffentliche Verkehrsflächen mit Schraffen
(mit Schraffenbord und Gehsteig)
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- neu geplante Grundstücksgrenzen als nicht rechts-
verbindlicher Vorschlag für zweckmäßige Grundstücks-
teilung.
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Art und Maß der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet, 1. geschossige offene Bebauung
nach § 4 der BauNVO.
Für die Grundflächen und Geschossflächen gelten die
Mindestwerte nach § 17 der BauNVO vom 20. Juni 1962
- vorhandene Bebauung
- Stellung replanter baulicher Anlagen. Mit der Dar-
stellung der Gebäude ist nur die Firstrichtung ver-
bindlich.
- I = geschossige Bebauung, zulässige Gebäudehöhe
(§ 25 (6) HBO) an der Bergseite 3,75 m max.
von natürlichen Gelände gemessen.
Innerhalb dieser Höhe ist ein Dacheis-
abstand der Bebauung von 25 m zu
halten.
- Grundstücke mit öffentlichen Parkflächen
(Parkanlage)

Sonstige sind - auch bei befestigtem Bauwerk - an der
Bauweise eine zulässig.
Wenn in einem Bereich benachbarter Grundstücke an
der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind
sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung
auszuführen. Ausnahmen können nur in begrün-
deten Fällen, (z.B. Grundverhältnisse) zugelassen
werden. Die Garagen sind die Bestimmungen der BauNVO
über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie
müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5,00 m von
der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Aus-
nahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Ge-
meindeverhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten
(z.B. Stallung) und Belange des öffentlichen Verkehrs
nicht beeinträchtigt werden.

EINFRIEDLICHKEITEN
Vor- und Einfriedigungen müssen für einen Straßenzug einheitlich ge-
stellt werden und dürfen nicht höher als 80 cm über Straßenebene bzw.
Gehsteigoberkante errichtet werden. (X)
Bei besonderen Gründen durch Aufschüttung oder Abgrabung dürfen keine
Anforderungen gelten.
Hochwärtige und seitliche Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von
1,25 m von der Oberkante des Terrains zulässig. Sie können als Hecken
oder Strauchpflanzungen ausgeführt werden.
(X)
Geschlossene Einfriedigungen als Mauern und dergleichen sind
nicht zulässig.
Die Einfriedigungen dürfen im Rahmen der zulässigen Höhe von
0,80 m nur einen massiven Sockel von 0,30 m erhalten.
Es sind nur dunkle Beschneidungen zulässig.

BESCHÜTTUNGSFLÄCHEN
Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum An-
schluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die ihnen
von den Grundstücken auf ihren Grundstücken zu führen.
Dasselbe gilt auch für Fußgängerwege und andere son-
stiger öffentlicher Rechte.



BEBAUUNGSPLAN NR. 3
GEMEINDE DIRLOS, Ortsteil "DICKER TURM"
nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 M. 1:1000
Aufstellung: n. Gemeindeverordnetenrat auf dem Plan
1. Aufstellung des Bebauungsplans durch die Gemeindever-
ordnetenrat beschlossen am 14.10.1969
2. Bearbeiter: Lechner, von 29. März 1969
3. Bebauungsplanentwurf und seine Ausführung durch die Gemein-
deverordnetenrat beschlossen am 10.10.1969
4. Der Planentwurf ist in der Sitzung vom 10.10.1969
öffentlich ausgestellt.
hat einstimmig beschlossen
vom 10.10.1969
Walter Bym.
5. Der Bebauungsplan ist am 17.5.1968
in der Sitzung vom 17.5.1968
Walter Bym.
6. Der Bebauungsplan ist am 10.10.1969
in der Sitzung vom 10.10.1969
Walter Bym.
7. Der Bebauungsplan ist am 10.10.1969
in der Sitzung vom 10.10.1969
Walter Bym.